

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per E-Mail an: EnG@bfe.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 8. Juli 2020
ZUSTÄNDIG Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
DIREKTWAHL 043 244 73 22
E-MAIL nicolas.spörri@suissetec.ch

Revision des Energiesgesetzes (Fördermassnahmen ab 2023): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werklleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Unsere Mitglieder verfügen über das Know-how, um energieeffiziente Produkte herzustellen, um entsprechende Anlagen zu planen und zu installieren. Unsere Branchen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zugunsten der Energiestrategie 2050. Die Revision des Energiesgesetzes ist für unsere Mitglieder deshalb von grossem Interesse.

Gerne machen wir hiermit von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf diejenigen Aspekte, welche unsere Branchen betreffen.

1. Vorbemerkungen

suissetec ist Mitglied von AEE SUISSE, der Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Diese hat Ihnen eine ausführliche Vernehmlassungsantwort zu rubriziertem Thema zukommen lassen. Als Mitglied von AEE SUISSE tragen wir diese Vernehmlassungsantwort mit und verweisen grundsätzlich darauf. Für die Gebäudetechnikbranche sind in diesem Kontext vor allem dezentrale Photovoltaikanlagen von Bedeutung. Wir werden in diesem Schreiben deshalb hauptsächlich Stellung zu den diesbezüglichen Regelungen beziehen.

WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.

NOI, I TECNICI
DELLA COSTRUZIONE.

NOUS, LES
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.

2. Stellungnahme

Obwohl die Schweiz die besten Voraussetzungen hätte, um den Grossteil ihres Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, rangiert sie im europäischen Vergleich betreffend Stromproduktion aus Wind- und Sonnenenergie auf einem der letzten Plätze. suissetec begrüsst daher das Hauptziel der Vorlage, Anreize für die Investition in Stromerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien in der Schweiz zu schaffen und die langfristige Stromversorgungssicherheit ganzjährig zu gewährleisten. Allerdings sollte auf die zeitliche Beschränkung der Finanzhilfe bis zum Jahr 2035, wie sie in der Vorlage vorgesehen ist, im Sinne einer langfristigen und rechtssicheren Lösung verzichtet werden. Des Weiteren sollte das Finanzierungsmodell zwischen Gross- und Kleinanlagen unterscheiden, indem für erstere eine gleitende Marktprämie und für letztere Investitionsbeiträge und Einspeisevergütungen vorgesehen werden.

Die Regulierungsunterscheidung zwischen Gross- und Kleinanlagen soll folgendermassen ausgestaltet sein:

Kleinanlagen technologieabhängige Leistungsgrenze		Grossanlagen technologieabhängige Leistungsgrenze	
Schweizweit geltende minimale Rückliefervergütung (umlagefinanziert)		Direktvermarktung (Marktintegration der erneuerbaren Energien)	
Mit Eigenverbrauch	Volleinspeisung	Mit Eigenverbrauch	Volleinspeisung
Investitionsbeitrag I	Investitionsbeitrag II	Gleitende Marktprämie I (administrativ)	Gleitende Marktprämie II (auktioniert)

Quelle: Vernehmlassungsantwort zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023) der AEE SUISSE vom 15. Juni 2020, S. 4.

Bei den Kleinanlagen soll eine schweizweit einheitliche Einspeisevergütung gewährt und beim Investitionsbeitrag zwischen Eigenverbrauchsanlagen und Volleinspeisungsanlagen unterschieden werden. Grossanlagen sollen mittels wettbewerblicher Ausschreibung zur Direktvermarktung verpflichtet und die Investitionssicherheit über eine gleitende Marktprämie sichergestellt werden.

Für die Photovoltaik-Kleinanlagen ist es zentral, dass die bisherigen Einmalvergütungen weitergeführt werden, denn Auktionen sind für Kleinanlagen kaum wirtschaftlich. Vielmehr muss eine zentrale Abnahme- und Rückvergütungsstelle geschaffen werden, welche einen schweizweit einheitlichen minimalen Rücklieferetarif aufweist. Zusammen mit der Einmalvergütung kann somit eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals ermöglicht werden. Des Weiteren beantragen wir,

dass ein Bonus für Anlagen geschaffen wird, welche die Dachfläche vollständig ausnutzen. Dies, weil bei der geltenden Einmalvergütung, der Anteil des eigenverbrauchten Stroms die Wirtschaftlichkeit positiv beeinflusst und deshalb die Dächer oftmals nur teilweise mit Solarpanels gedeckt werden.

3. Fazit

suissetec begrüsst die Stossrichtung der Revision des Energiegesetzes bezüglich der finanziellen Fördermassnahmen, da es im Hinblick auf die Energiewende unerlässlich ist, dass griffige und verlässliche finanzielle Anreize geschaffen werden. Bei der Ausgestaltung dieser Massnahmen präferieren wir allerdings das Modell der AEE SUISSE, welches zwischen Gross- und Kleinanlagen unterscheidet und für erstere eine gleitende Marktprämie, für letztere Investitionsbeiträge und eine Einspeisevergütung vorsieht.

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Christoph Schaar
Direktor



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht

Kopie an:

AEE Suisse, Stefan Batzli, Falkenplatz 11, Postfach, 3001 Bern
bauenschweiz, Cristina Schaffner, Weinbergstrasse 5, 8006 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Henrique Schneider, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern